



Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII (neu) Eine kleine Checkliste für die Jugendämter

Dauer:	In der Regel bis zu sieben Tage
Ihr Status:	Das Jugendamt ist während dieser Zeit berechtigt, alle Rechtshandlungen durchzuführen, die dem Wohle des Kindes dienlich sind
Ihre Aufgaben:	<p>Alterseinschätzung</p> <p>Einschätzen, ob eine Verteilung das Kindeswohl gefährden würde</p> <p>Prüfen, ob sich eine mit dem Kind verwandte Person im Inland aufhält</p> <p>Gesundheitscheck veranlassen</p> <p>Einschätzen, ob der junge Mensch gemeinsam mit anderen UMF verteilt werden sollte</p> <p>Mitteilung der Aufnahme an die Landesverteilstelle innerhalb von sieben Tagen</p> <p>Bestellung eines Vormunds oder Pflegers, wenn die vorläufige Inobhutnahme länger als sieben Tage dauert</p>
Bei Verbleib:	Überführung in eine reguläre Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII
Bei Verteilung:	Übermittlung der erforderlichen Daten an das nach der Verteilung zuständige Jugendamt Organisation der Beförderung zum nach der Verteilung zuständigen Jugendamt
Ende der vorläufigen Inobhutnahme:	Die vorläufige Inobhutnahme endet, <ul style="list-style-type: none">- mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten- mit der Übergabe an das auf Grund einer Verteilentscheidung einer Landesverteilstelle zuständig gewordene Jugendamt- mit der Überführung in die reguläre Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII im eigenen Jugendamt